

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Einkauf - (im weiteren AGBE) der Leisegang Feinmechanik-Optik GmbH (im weiteren kurz Leisegang genannt), Leibnizstr. 32 10625 Berlin, Stand Februar 2011

1. Geltungsbereich

- a) Die Rechtsbeziehungen für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an Leisegang bestimmen sich ausschließlich nach den AGBE. Entgegenstehende oder von den AGBE abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Leisegang nicht an, es sei denn, Leisegang hätte ihrer Geltung zugestimmt. Die AGBE gelten auch, wenn Leisegang Lieferung oder Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGBE abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltslos entgegennimmt. Die AGBE gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es einen erneuten Hinweis auf die AGBE bedarf.
- b) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferanten und Leisegang gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CSIG).

2. Auftrag, Auftrags- und Lieferumfang, Sicherheit, Umweltschutz

- a) Unsere Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Textform. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen an, ist Leisegang jederzeit zum Widerruf berechtigt.
- b) Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von Leisegang beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen oder Leistungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet und zugelassen sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln selbständig einhalten bzw. deren Einhaltung kostenfrei überwachen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Erforderliche Schutzvorrichtungen und etwaige Herstelleranweisungen sind kostenfrei mitzuliefern. Verbotene Stoffe darf der Lieferant nicht verwenden oder dürfen bei der Herstellung der gelieferten Gegenstände nicht verwandt worden sein. Vermeidungs- oder Gefahrstoffe laut geltenden Gesetzen und Richtlinien hat der Lieferant in seinen kostenfrei mitzuliefernden Spezifikationen anzugeben. Der Lieferant hat Leisegang aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände.
- c) Bei Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist eine Lieferpflicht erst erfüllt, wenn Leisegang auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation erhalten hat. Bei speziell für Leisegang entwickelten Programmen ist das Programm im Quellformat mitzuliefern.
- d) Ist eine Ware zum Export bestimmt, gibt der Lieferant unter Verwendung eines ordnungsgemäßen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware ab und leitet diese der Leisegang spätestens mit der ersten Lieferung zu. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (auch des Ziellandes) in Einklang steht.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nicht anders vereinbart, verstehen sie sich frei Bestimmungsort und schließen sämtliche Verpackungskosten sowie sonstige für die Lieferung und Leistung anfallende Kosten und Aufwendungen des Lieferanten ein. Rechnungen sind mit separater Post einzureichen und müssen die Bestellnummer sowie Art und Menge der gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen sowie – soweit vereinbart - den dafür vereinbarten Einheitspreis angeben.
- b) Sofern nicht anders vereinbart, wird der Anspruch auf Entgelt innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßer Lieferung und/oder Leistungserbringung und Zugang der prüffähigen Rechnung fällig oder nach Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen Leisegang zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist Leisegang ungeachtet seiner sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

4. Abwicklung, Lieferung und Lieferzeit

- a) Vereinbarte Lieferfristen- und -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Leisegang oder beim von Leisegang bestimmten Empfänger. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer sowie Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Der Lieferant hat eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.
- b) Bei Verzug ist Leisegang berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt 0,1 % pro Arbeitstag, höchstens jedoch 5 % des Brutto-Gesamtwertes der Bestellung. Die Vertragsstrafe lässt die gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs unberührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann Leisegang bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend machen.

5. Gefahrübergang

Unabhängig vom vereinbarten Preis geht die Gefahr bei Lieferung ohne Montage mit Eingang bei Leisegang oder der von Leisegang angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Montage mit förmlicher Abnahme durch Leisegang über. Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht. Mit Bezahlung geht das Eigentum an der gelieferten Ware auf Leisegang über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen

6. Mängelrüge und Mängelhaftung

- a) Leisegang ist nur verpflichtet, eingehende Lieferungen auf offenkundige Mängel zu prüfen. Andere, insb. verborgene Mängel rügt Leisegang, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.
- b) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich die Ansprüche von Leisegang nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der eigenen Lieferfähigkeit gegenüber seinen Abnehmern kann Leisegang nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche Leisegang aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Zu ersetzen hat der Lieferant auch die Aufwendungen von Leisegang für die Wareingangskontrolle oder Abnahme, sofern zumindest wesentliche Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.
- c) Soweit nichts anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Gefahrübergang nach Ziff. 5 auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate ein, nachdem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Gefahrübergang nach Ziff. 5.
- d) Der Lieferant stellt Leisegang von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte- unabhängig aus welchem Rechtsgrund- wegen Sach- oder Rechtsmangels oder eines anderweitigen Fehlers des gelieferten Produkts gegen Leisegang erheben.

7. Sicherheit in der Lieferkette

- a) Der Lieferant erklärt, wenn und soweit erforderlich, dass er Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO/ZWB) ist und weist dies durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung bis spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung der Leisegang nach.
- b) Ist der Lieferant kein zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, verpflichtet er sich die Sicherungserklärung des Zolls zu unterzeichnen und die dort enthaltenen Vorkehrungen zu treffen sowie die enthaltenen Regelungen einzuhalten.
- c) Verstößt der Lieferant ganz oder teilweise gegen die in der Sicherheitserklärung des Zolls enthaltenen Vorkehrungen und/oder Regelungen oder füllt er die Sicherheitserklärung fehlerhaft aus, ist die Leisegang berechtigt, den jeweiligen Vertrag schriftlich fristlos zu kündigen und ggf. Schadensersatz geltend zu machen.
- d) Darüber hinaus stellt der Lieferant die Leisegang im gesetzlich zulässigen Rahmen von sämtlichen Ansprüchen Dritter – gleich aus welchem Rechtsgrund frei, die aus einer (auch teilweisen) Nichteinhaltung der hier vereinbarten Pflichten des Lieferanten – insbesondere gegenüber Behörden – entstehen. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch und andere etwaige Ansprüche und/oder Rechte bleiben unberührt.

8. Beistellungen, Vertraulichkeit, Daten

- a) Sämtliche, dem Lieferanten zur Erfüllung seines Auftrags übergebenen technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Stoffe, Teile usw. (im weiteren Beistellungen genannt) bleiben Eigentum von Leisegang und werden auf Kosten des Lieferanten und getrennt von dessen Vermögen von diesem für Leisegang unentgeltlich verwahrt. Sie dürfen nicht an Dritte übergeben werden, sind auch nach Beendigung des Auftrages streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant hat die Beistellungen einschließlich davon gefertigter Kopien oder Duplikate als Eigentum von Leisegang zu kennzeichnen und diese jederzeit auf Forderungen von Leisegang, spätestens jedoch nach Beendigung des Auftrages unaufgefordert an Leisegang herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Beistellungen und davon gefertigter Kopien und Duplikate steht dem Lieferanten nicht zu. Duplikate und Kopien darf der Lieferant von den Beistellungen nur nach textförmlicher Zustimmung von Leisegang anfertigen. Sämtliche Marken-, Urheber und andere Schutzrechte bleiben bei Leisegang.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- c) Der Lieferant verpflichtet sich, alle mit den vertraulich zu behandelnden Daten in Kontakt kommenden Mitarbeiter und andere Personen ihrerseits vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese Verpflichtung auf Anforderung nachzuweisen.
- d) Leisegang ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen zu verarbeiten.

9. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBE nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.
- b) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Berlin.